

Abwendungsvereinbarung
Gemäß § 19 Abs. 5 StromGVV / GasGVV

Zwischen

Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH
 Franz-Mehring-Str. 6
 04600 Altenburg

- im folgenden „Ewa“ genannt -

und

«Rechnungsadresse»

Herrn/Frau/Firma

Vorname Name

Straße Hnr.

PLZ Ort

- im folgenden „Kunde“ genannt -

wird folgende Abwendungsvereinbarung geschlossen:

I. Ratenzahlungsvereinbarung über den Zahlungsrückstand

1. Zwischen den Vertragsparteien besteht ein Vertrag zur Belieferung mit Energie. Für diese Energielieferung schuldet der Kunde der Ewa eine Gesamtforderung in Höhe von 00,00 Euro [offene Forderung]

Abnahmestelle:

Kundennummer:

Forderungsaufstellung

Forderung aus

00,00 Euro

Mahnkosten

00,00 Euro

Kosten

00,00 Euro

Gesamtforderung

00,00 Euro

ie Ewa verzichtet auf die für den [Sperrtermin] angekündigte Einstellung der Energieversorgung, wenn die Gesamtforderung gemäß Ratenzahlungsvereinbarung beglichen wird.

Einwände gegen die nach Satz 1 erhobene Forderung kann der Kunde innerhalb eines Monats nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung in Textform erheben. Nach Ablauf eines des Monats gilt die Forderung der Ewa nach Satz 1 als vom Kunden anerkannt. Ausgenommen von der Anerkenntnis des Kunden sind Einwände gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Strom-/GasGVV, die dem Kunden auch nach Ablauf eines Monats nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung erhalten bleiben.

2. Der Kunde **verpflichtet sich**, den vorgenannten Betrag durch folgende Ratenzahlungen **vollständig** zu tilgen:

Ratenplan:

	Fälligkeit	Betrag
1. Rate	TT.MM.JJJJ	€ [Betrag der Ratenzahlung]
2. Rate	TT.MM.JJJJ	€ [Betrag der Ratenzahlung]
3. Rate	TT.MM.JJJJ	€ [Betrag der Ratenzahlung]
4. Rate	TT.MM.JJJJ	€ [Betrag der Ratenzahlung]
5. Rate	TT.MM.JJJJ	€ [Betrag der Ratenzahlung]
Schlussrate	TT.MM.JJJJ	€ [Betrag der Ratenzahlung]

Der Kunde ist berechtigt, zusätzliche Zahlungen zu erbringen.

3. Sämtliche Zahlungen nach Ziffer 2 sind durch Bareinzahlung in unserer Kasse (zzgl. 3,00 Euro Bearbeitungsgebühr) oder durch Überweisung auf folgendes Konto zu leisten:

IBAN DE47 8302 0086 0005 8111 12

BIC: HYVEDEMM468

bei der UniCredit Bank AG unter **Angabe der oben angegebenen Kundennummer**

Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto der Ewa - Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH maßgeblich.

II. Weitere Versorgung mit Energie

4. Laufende Abschlagszahlungen sind von dieser Vereinbarung nicht berührt und sind mit Fälligkeit zu begleichen.
5. Die Ewa behält sich vor, ohne Rücksicht auf die mit der Ratenvereinbarung getroffene Stundung ihre Forderungen jederzeit gegen eine Forderung auf Auszahlung eines Guthabens aufzurechnen.

III. Berechtigung zur Ratenpause

Der Kunde ist berechtigt, während der Laufzeit der Abwendungsvereinbarung von Ewa eine Aussetzung der Verpflichtungen nach Ziffer 2 in Höhe von bis zu drei Monatsraten zu verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer 4 erfüllt. Der Kunde kann die Aussetzung der Zahlung für drei aufeinander folgende Monate oder für drei einzelne, frei vom Kunden wählbare Monate verlangen. Für jede ausgesetzte Monatsrate verschiebt sich die Fälligkeit der übrigen, noch ausstehenden Raten einschließlich der ausgesetzten Rate jeweils auf den nächsten Monat. Darüber hinaus verlängert sich die Vertragsdauer der Abwendungsvereinbarung für jede ausgesetzte Rate um einen Monat bis zu einem Maximum von drei Monaten. Die Aussetzung einer Monatsrate ist nur möglich, wenn der Kunde der Ewa die Inanspruchnahme der Ratenpause vor Fälligkeit der betroffenen Rate in Textform an folgende E-Mailadresse mitteilt: **Inkasso@ewa-altenburg.de**. Der Kunde kann dieses Recht lediglich bis zum Ablauf des 30.04.2024 ausüben.

IV. Verzug

Solange die in Ziffer 2 aufgeführten Zahlungen sowie die laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach Ziffer 4 rechtzeitig erfüllt werden, verpflichtet sich Ewa, keine weiteren Inkassomaßnahmen einzuleiten.

Gerät der Kunde mit einer Rate nach Ziffer 2 oder mit einer laufenden Zahlungsverpflichtung nach Ziffer 4 ganz oder teilweise länger als **drei Werktage** in Rückstand, wird der dann noch ausstehende Restbetrag nach Ziffer 1 zur sofortigen Zahlung fällig. Zugleich endet die Abwendungsvereinbarung zu diesem Zeitpunkt. Ewa ist dann berechtigt, die Verbrauchsstelle des Kunden zu sperren und seine Forderungen weiter gegen den Kunden durchzusetzen.

Den Beginn der Versorgungsunterbrechung bzw. die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Durchführung der Versorgungsunterbrechung wird Ewa dem Kunden ohne erneute Sperrandrohung spätestens acht Werktage im Voraus ankündigen. § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 5 StromGVV und GasGVV bleiben unberührt.

V. Inkrafttreten und Laufzeit

Die Abwendungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Diese Vereinbarung endet automatisch mit Stellung der nächsten Jahresrechnung. Auf Wunsch des Kunden wird die Ewa dem Kunden eine neue Ratenzahlungsvereinbarung über den zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung noch offenen Teil der Gesamtforderung anbieten.

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung treten frühere Abwendungsvereinbarungen zwischen dem Kunden und der Ewa außer Kraft. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform.

VI. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren nach § 111a/b EnWG

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss und zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH
Verbraucherservice
Franz-Mehring-Straße 6
04600 Altenburg,
Telefon: 03447 866 - 101 zum Ortsnetztarif
Telefax: 03447 866 - 109 zum Ortsnetztarif
E-Mail: Verbraucherservice@ewa-altenburg.de

Der Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Ewa ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: (0) 30 / 27 57 240 – 0, Telefax: 030/2757240–69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480, Telefax: 30/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

VII. Befristung des Angebots

Ewa ist an das Angebot zum Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung bis zum Zeitpunkt der Vollziehung der Anschlussersperrung gebunden.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Name/Firma und ladungsfähige Anschrift der Ewa, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Nach Zugang des Widerrufs bei Ewa wird der gestundete Betrag, soweit er noch nicht vom Kunden beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde hat diesen Betrag unverzüglich zu bewirken. Zinsen werden nicht erhoben.

Altenburg, den

....., den

Energie- und Wasserversorgung
Altenburg GmbH

.....
Kunde

Bitte verwenden Sie das folgende Formular nur, wenn Sie die Abwendungsvereinbarung widerrufen möchten:

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An
Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH
Franz-Mehring-Str. 6
04600 Altenburg
E-Mail: ewa@ewa-altenburg.de
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*) Unzutreffendes streichen.